

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 3 (1947)
Heft: 3

Artikel: Die Gemeinden im Kanton Zürich. 3. Folge
Autor: Rigling-Freiburghaus, Adelheid
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846312>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es leuchtet ein, dass die grundsätzlichen Befürworter der absoluten Gleichberechtigung von Mann und Frau mit Ueberzeugung beide Fragen mit „Ja“ beantworten werden. Entfallen auf die erste Frage 51 Prozent „Ja“, ist die Initiative Nägeli angenommen, und miteingeschlossen erhalten die Bestimmungen des Gesetzes Gültigkeit. Wird die erste Frage mit weniger als 50 Prozent „Ja“ beantwortet, die zweite dagegen mit mehr als 50 Prozent, ist das Gesetz angenommen. Weniger als 50 Prozent „Ja“ für beide Fragen bedeutet ihre gänzliche Verwerfung.

Hoffen wir, dass alle Parteien und Einzelpersonen, die uns immer wieder versicherten, sie würden für ein beschränktes Frauenstimmrecht eintreten, ihr Versprechen einlösen, und wenigstens dem Gesetz zur Annahme verhelfen. An den Frauen ist es in erster Linie, mutig und offen einzustehen für das, was sie als ihr Recht und ihre Pflicht als Staatsbürgerinnen erkannt haben. a. g.

Die Gemeinden im Kanton Zürich

3. Folge (siehe Staatsbürgerin No. 2, Februar 1947, 3. Jahrgang)

Liebe Klara!

„Vorbereitung und Erfüllung der Mutterpflicht schliesst nicht den Kreis des Weibes“. So lese ich bei Adalbert Stifter. Und wir Frauen glauben, dass die Aufgaben des Staates von heute und morgen auch die unsern sind. Der Tag wird kommen, da in diesem Sinne des Weibes Kreis sich schliessen wird.

Ich habe Dir in meinem letzten Brief von der ordentlichen Organisationsform der politischen Gemeinde geschrieben, die für Landgemeinden, d. h. für alle Gemeinden des Kantons Zürich mit weniger als 2000 Einwohnern gilt. Diesmal will ich Dir von der **ausserordentlichen Gemeindeorganisation** berichten, die in den §§ 88 ff. des Zürcher Gemeindegesetzes verankert ist. Du kannst Dir leicht vorstellen, dass die Organisation mit der Gemeindeversammlung als oberstes Organ für grosse Gemeinden nicht immer oder überhaupt nicht mehr zweckmässig ist.

Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern können daher durch ihre Gemeindeordnung bestimmen, dass für gewisse Geschäfte der Gemeindeversammlung die Urnenabstimmung durchgeführt wird: **Organisation mit fakultativer Urnenabstimmung**. (Kirchgemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern können diese Organisationsform mit fakultativer Urnenabstimmung auch einführen, wenn die politische Gemeinde sie besitzt).

In Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern gibt es überhaupt keine Gemeindeversammlung mehr. Anstelle der Abstimmung und Wahlen in der Gemeindeversammlung tritt die **Urnenabstimmung**. Dieser kost-

spielige und umständliche Apparat kann natürlich nicht für jede Kleinigkeit in Gang gesetzt werden, weshalb als Zwischenglied zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat (der Regierung) eine besondere Behörde bestellt wird: **der grosse Gemeinderat**. Diese Organisationsform ist in der Regel nur da zulässig, wo die Schul- und Zivilgemeinden mit der politischen Gemeinde verschmolzen sind. Der Regierungsrat kann jedoch Ausnahmen gestatten.

Für die **Stadt Zürich** mit ihren rund 360 000 Einwohnern gilt selbstredend die ausserordentliche Organisationsform mit Grosse Gemeinderat und Urnenabstimmung; nur heissen hier die Behörden **Gemeinderat** anstatt Grosser Gemeinderat und **Stadtrat** anstatt Gemeinderat. Die **Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 15. Januar 1933** bestimmt in Art. 1: „Die Stadt Zürich bildet eine politische Gemeinde des Kantons Zürich. Sie besorgt alle öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde mit Ausnahme der kirchlichen“. Schul- und politische Gemeinde sind entsprechend der kantonalen Vorschrift (Zürcherisches Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926) verschmolzen. Das Stadtgebiet ist in 11 Verwaltungskreise und 5 Schulkreise (Uto, Limmattal, Waidberg, Zürichberg und Glattal) eingeteilt.

Der **Gemeinderat der Stadt Zürich** besteht aus 125 Mitgliedern, die durch die Stimmberechtigten in den einzelnen Stadtkreisen im Verhältnis zur Bevölkerungszahl, und zwar im Verhältniswahlverfahren, Proport, (d. h. Verteilung der Sitze auf die einzelnen Parteien entsprechend ihrer Grösse) auf 4 Jahre gewählt werden. (Bis zum Jahre 1933 hiess er Grosser Stadtrat im Gegensatz zum Kleinen Stadtrat, dem heutigen Stadtrat). Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, sowie auf Anregung des Stadtrates oder auf schriftliches Begehren von 20 Mitgliedern. Die Traktandenliste muss vorher veröffentlicht werden; die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich.



Ein guter Rat:
Nimm Mauser Saat . . . !

Gamen-Mauser
Rathausbrücke / Zürich

Das nächste Mal werde ich Dir über die wichtigsten Befugnisse des Gemeinderates und deren Einschränkung durch das obligatorische und fakultative Referendum schreiben. Inzwischen rate ich Dir, einmal den Verhandlungen des Gemeinderates auf der Tribüne des Rathauses beizuwohnen (sie finden jeden Mittwochabend um 17 Uhr, bisweilen auch am Freitagabend statt). Wenn Du keine Zeit dazu hast, so studiere wenigstens die im Tagblatt der Stadt Zürich jeweils veröffentlichte Traktandenliste und die nachherige Berichterstattung in den verschiedenen (!) Zeitungen. Du wirst erstaunt sein über die Fülle der Probleme, die dem fraulichen Interessen- und Aufgabenkreis angehören!

Herzlich Deine Regula.

Aus dem Vortrag der Direktion des Gemeindewesens im Kanton Bern

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates über die Erweiterung der Rechte der Frauen in Gemeindeangelegenheiten.

Bern, den 9. Juli 1946. Der Direktor des Gemeindewesens: Giovanoli.

Wer unvoreingenommen beurteilen will, ob eine Erweiterung der Rechte der Frau in Gemeindeangelegenheiten angezeigt sei, wird nicht fragen, ob besondere Gründe vorliegen, um die Rechtsstellung der Frau derjenigen des Mannes anzugleichen, sondern er wird die Frage so stellen, *ob heute noch stichhaltige Gründe bestehen, um der Frau das Mitspracherecht in Gemeindeangelegenheiten von Gesetzes wegen vorzuenthalten.* Männer und Frauen stehen im Staat in einer Schicksalsgemeinschaft. Sie bilden zusammen das Volk. In einem Staate, der grundsätzlich auf der Volksherrschaft aufgebaut ist und die Rechtsgleichheit an die Spitze der Grundrechte der Staatsangehörigen stellt, bedarf nicht die Gleichstellung der Geschlechter, sondern der Ausschluss des einen von der Entscheidung über die alle angehenden öffentlichen Angelegenheiten einer besondern Rechtfertigung.

Eine solche Rechtfertigung mochte gegeben sein, solange der Staat ausschliesslich oder vorwiegend Militär- oder Polizeistaat war, das Wirken der Frau sich sozusagen ausnahmslos auf die Familie beschränkte und die Familie Trägerin mancher Aufgabe war, deren sich heute in weitem Umfange Staat und Gemeinden annehmen: Schulung der Kinder, Sorge für Alte und Kranke, berufliche und charakterliche Bildung von Lehrlingen, Gesellen, Knechten und Mägden, Unterstützung der Armen, überhaupt Fürsorge in weitestem Sinne für jung und alt. Heute sind die Schulung der Kinder, die Berufsbildung, die Alters- und Armenfürsorge grösstenteils nicht mehr Sache der Familie, sondern der Oeffentlichkeit. Die Frauen aber wurden im Laufe der Zeit mehr und mehr aus der Familie ins allgemeine Wirtschaftsleben hinausgedrängt. Im Jahre 1941 waren mehr als $\frac{1}{5}$ der in Industrie und Handwerk Tätigen und fast $\frac{2}{5}$ der Angestellten und Arbeiter von Handel, Gastgewerbe und Verkehr